

Änderung des Flächennutzungsplans und des Landschaftsplans der Stadt Mainburg jeweils mit Deckbl.-Nr. 125 für den Bereich SO "Photovoltaik-Freiflächenanlagen Ebrantshausen";  
Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Abstimmung:

#### I. Beteiligung der Öffentlichkeit

Die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB fand im Zeitraum vom 21.04.2017 bis 22.05.2017 statt.

Hierbei wurde ein Antrag gestellt.

#### 1. Schreiben der Hallertauer Handelshaus GmbH vom 20.05.2017

Hiermit beantrage ich die Erweiterung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes für das SO „Photovoltaik-Freiflächenanlagen Ebrantshausen“ und die gleichzeitige Anpassung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes Deckblatt Nr. 125.

Geltungsbereich IV wird nach Nordwesten erweitert. Fl. Nr. 591, 393/1, 560, 564, 565TF kommen hinzu.

Geltungsbereich V wird nach Südwesten erweitert. Fl. Nr. 380 war bisher nur als Teilfläche (TF) im Geltungsbereich, sie kommt komplett hinzu. Fl.-Nr. 379TF, 371TF, 369TF, 422/2TF, 390, 391, 392, 400/2, 393/2, 400TF und 401TF kommen hinzu.

Geltungsbereich III wird nach Südosten erweitert. Fl. Nr. 306, 305, 303 kommen hinzu.

Die Fl. Nr. der Geltungsbereiche I und II bleiben gleich.

Im Geltungsbereich III erfolgt eine Heckenpflanzung auf Fl. Nr. 303 im Südosten. Diese dient der Abschirmung der PV-Anlage aus der Sicht von Ebrantshausen.

Weiterhin wird im Geltungsbereich IV die bisherige Hecke auf der Ausgleichsfläche im Nordwesten auf Fl. Nr. 591 verlegt und erweitert.

Für alle Geltungsbereiche wird die Breite der Umfahrung von bisher 3 m auf 5 m geändert.

Des Weiteren werden Zufahrten zu den Geltungsbereichen ergänzt bzw. geändert:

- Geltungsbereich III erhält eine Zufahrtsstraße über Fl.-Nr. 302/2
- Geltungsbereich V erhält eine zusätzliche Zufahrt im Südosten über Fl.-Nr. 422/2
- Geltungsbereich IV erhält eine neue Zufahrtstraße über Fl.-Nr. 564 im Nordwesten.  
Die bisherige Zufahrt im Geltungsbereich IV entfällt dadurch.

Ich hoffe, dass der Antrag in der nächsten Sitzung behandelt werden kann.

Die gesamten Kosten für die Planung sowie die Nebenkosten trägt die Hallertauer Handelshaus GmbH.

**- Mit 8 : 1 Stimmen -**

#### **Beschluss:**

Dem Antrag der Hallertauer Handelshaus GmbH wird stattgegeben.

Die Planunterlagen werden entsprechend angepasst und anschließend erneut ausgelegt.

## II. Beteiligung der Behörden

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 21.04.2017 bis 22.05.2017 statt. Insgesamt wurden 26 Fachstellen am Verfahren beteiligt, dessen Ergebnis sich wie folgt zusammenfassen lässt:

### 1. Folgende Fachstellen haben keine Stellungnahme abgegeben:

- Bayer. Landesamt für Denkmalpflege
- Bayernwerk AG
- Bund Naturschutz in Bayern e.V.
- Energienetze Bayern GmbH
- Erdgas Südbayern GmbH
- Gemeinde Geisenfeld
- Gemeinde Attenhofen
- Landesbund für Vogelschutz e.V.
- Markt Wolnzach
- Staatliches Bauamt Landshut
- Telekom Deutschland GmbH
- Verwaltungsgemeinschaft Mainburg
- Wasserwirtschaft Landshut
- Zweckverband Wasserversorgung

Somit wird von diesen Fachstellen Einverständnis mit der Planung angenommen.

### 2. Keine Bedenken wurden von folgenden Fachstellen vorgebracht:

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Abensberg - Bereich Forsten, Schreiben vom 10.05.2017
- Gemeinde Rudelzhausen, Schreiben vom 20.04.2017
- Gemeinde Aiglsbach, Schreiben vom 25.04.2017
- IHK Regensburg für Oberpfalz / Kelheim, Schreiben vom 02.05.2017
- Landratsamt Kelheim - Städtebau, Schreiben vom 16.05.2017
- Landratsamt Kelheim – staatliches Abfallrecht, Schreiben vom 16.05.2017
- Regionaler Planungsverband Landshut, Schreiben vom 20.04.2017

### 3. Nachfolgende Fachstellen haben Anregungen und teilweise Einwände formuliert:

#### 3.1 Schreiben des Amtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Abensberg vom 24.04.2017

Zur Planung bestehen grundsätzlich keine Einwendungen.

Allerdings liegen für die Umgangsgrenzen des Geltungsbereichs des Bebauungsplans teilweise nur grafische Grenznachweise vor. D.h. nicht alle Grenzen sind abgemarkt. In der Flurkarte werden diese Grenzen gestrichelt dargestellt.

Sollten die Grenzverhältnisse vor Ort nicht eindeutig sein, macht es u. U. Sinn, vor der Bauausführung eine Grenzfeststellung durchführen zu lassen.

Hierzu müsste ein entsprechender Vermessungsantrag beim Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung gestellt werden.

**- Mit 9 : 0 Stimmen –**

**Beschluss:**

Die Stellungnahme des Amts für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Abensberg wird zur Kenntnis genommen.

Es handelt sich beim Hinweis auf die nicht abgemarkten Grenzen um einen wertvollen Hinweis; dieser spielt aber erst in der Baueingabe eine Rolle und hat auf die Bauleitplanung keine Auswirkungen.

3.2 Schreiben der Autobahndirektion Südbayern vom 23.05.2017

Zu der oben genannten Bauleitplanung nehmen wir ergänzend zu unserem Schreiben vom 09.03.2017 wie folgt Stellung:

Blendung

Die vom Gutachter aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung von Blendung sind auszuführen. Wir behalten uns dennoch vor, jederzeit weitere Abhilfemaßnahmen vom Betreiber der Photovoltaikanlage einzufordern, sollten wider Erwarten die Blendschutzzäune nicht ausreichen und die Verkehrsteilnehmer durch Lichtreflexionen geblendet werden.

Zufahrten

Nach Durchsicht der uns vorliegenden Planunterlagen sind bis auf die Zufahrt des Geltungsbereiches II keine weiteren Zufahrten gekennzeichnet. Wir bitten die Lage der Zufahrten zu den Geltungsbereichen in den Planunterlagen zu ergänzen.

Wir stimmen der Bebauleitplanung zur Errichtung von Photovoltaikanlagen zu, setzen dabei voraus, dass unsere oben genannten Forderungen und die Auflagen der frühzeitigen Beteiligung übernommen werden.

**- Mit 9 : 0 Stimmen –**

**Beschluss:**

Die Stellungnahme der Autobahndirektion Südbayern wird zur Kenntnis genommen.

Sie haben auf Ebene des Flächennutzungsplans und des Landschaftsplans keine weiteren Auswirkungen und werden stattdessen auf Ebene des Bebauungs- und Grünordnungsplans behandelt.

3.3 Schreiben des Bayerischen Bauernverbandes vom 22.05.2017

Der Verbrauch an landwirtschaftlicher Nutzfläche beläuft sich in der Summe auf 12 ha bzw. 120.050 m<sup>2</sup>. Durch die intensiven Planungs- und Bauaktivitäten sind der aktiven Landwirtschaft in Mainburg und im Landkreis Kelheim schon erhebliche Flächen entzogen worden. Dies führte dazu, dass der Pacht- und Grundstücksmarkt sich zusätzlich „aufheizt“ und die verbliebenen aktiven Betriebe verstärkt in Bedrängnis geraten.

**- Mit 9 : 0 Stimmen –**

**Beschluss:**

Die Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbandes wird zur Kenntnis genommen.

Die Stadt Mainburg strebt eine Steigerung der Energiegewinnung durch Solarenergie und eine Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien im Stadtgebiet an und trägt so ihren Beitrag zur Energiewende bei. Um eine Zerschneidung der Landschaft und eine Beanspruchung von wertvolleren Flächen zu vermeiden, werden für dieses Bauleitplanverfahren durch die Autobahn vorbelastete Flächen herangezogen. Die Stellungnahme hat somit keine weiteren Auswirkungen auf das Vorhaben.

### 3.4 Schreiben des Landratsamtes Kelheim vom 16.05.2017

#### Belange des Naturschutzes

Sofern sich im Bebauungsplanverfahren noch Änderungen ergeben, werden diese auch in das Deckblatt eingearbeitet.

**- Mit 9 : 0 Stimmen –**

#### **Beschluss:**

Die Stellungnahme des Landratsamtes Kelheim zu den Belangen des Naturschutzes wird zur Kenntnis genommen.

Änderungen, die sich im Bebauungsplanverfahren ergeben und auch auf Ebene des Flächennutzungsplans und des Landschaftsplans relevant sind, werden in das Deckblatt Nr. 125 eingearbeitet.

### 3.5 Regierung von Niederbayern, Schreiben vom 20.04.2017

Die Stadt Mainburg beabsichtigt die Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 125 sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes „Photovoltaik-Freiflächenanlagen Ebrantshausen“, um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu schaffen.

#### Ziele der Raumordnung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB nach sich ziehen, sowie Grundsätze der Raumordnung, die zu berücksichtigen sind:

Nach dem Landesentwicklungsprogramm Bayern 2013 (LEP) sind erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen (LEP 6.2.1 Z).

Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden (LEP 6.2.3 G).

#### Beurteilung:

Die verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien - Windkraft, Solarenergie, Wasserkraft, Biomasse und Geothermie – dienen dem Umbau der bayerischen Energieversorgung und dem Klimaschutz (vgl. LEP 6.2.1 (B)). Mit der Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage leistet die Stadt Mainburg einen Beitrag zum Bayerischen Energiekonzept „Energie Innovativ“, wonach bis 2021 die Anteile der erneuerbaren Energien am Stromverbrauch in Bayern auf über 50 v.H. gesteigert werden sollen.

Da Freiflächen-Photovoltaikanlagen das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen können, sollen sie auf vorbelastete Standorte gelenkt werden. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte (vgl. LEP 6.2.3 (B)). Der von der Stadt Mainburg gewählte Standort für die Errichtung neuer Freiflächen-Photovoltaikanlagen grenzt direkt an die Bundesautobahn A 93 an.

Somit entsprechen die vorgelegten Bauleitplanungen den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung.

**- Mit 9 : 0 Stimmen –**

#### **Beschluss:**

Die Stellungnahme der Regierung von Niederbayern wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich hieraus keine Änderungen auf Flächennutzungsplanebene.